

Niedersächsisches Ministerialblatt

72. (77.) Jahrgang

Hannover, den 17. 8. 2022

Nummer 33

INHALT

| | | | |
|--|-------|--|------|
| A. Staatskanzlei | | K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz | |
| Bek. 8. 8. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 1172 | Bek. 25. 7. 2022, Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung einer Online-Konsultation in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Emsland gemäß § 7 Abs. 3 AtG sowie zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 StrlSchG in einem neu zu errichtenden Technologie- und Logistikgebäude Emsland gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 bzw. 64 NBauO | 1178 |
| Bek. 8. 8. 2022, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland | 1172 | Erl. 8. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter im Rahmen des Standortauswahlprozesses für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle (Richtlinie „Begleitung Standortauswahlgesetz“) | 1179 |
| B. Ministerium für Inneres und Sport | | L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung | |
| C. Finanzministerium | | Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems | |
| RdErl. 1. 8. 2022, Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Niedersachsen (VV-HNDs) | 1172 | Bek. 7. 7. 2022, Anerkennung der „Inge und Manfred Schmidt Familienstiftung“ | 1180 |
| Bek. 17. 8. 2022, Umwandlung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade in eine Aktiengesellschaft | 1173 | Landeswahlleiterin | |
| D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung | | Bek. 5. 8. 2022, Zusammensetzung des Landeswahlausschusses für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages | 1180 |
| E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig | |
| RdErl. 31. 5. 2022, Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen | 1173 | Bek. 4. 8. 2022, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln) | 1181 |
| F. Kultusministerium | | Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg | |
| Bek. 4. 8. 2022, Verlust eines Dienstsiegels | 1174 | Bek. 28. 7. 2022, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Autorecycling Kempers GmbH, Meppen) | 1184 |
| G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung | | Stellenausschreibung | 1185 |
| H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz | | | |
| Erl. 17. 8. 2022, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen | 1175 | | |
| I. Justizministerium | | | |
| Erl. 5. 8. 2022, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen | 1177 | | |
| | 21069 | | |

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Klusriede 23, 30851 Langenhagen, Telefon 0511 475767-0, Telefax 0511 475767-19, www.umweltdruckhaus.de. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementservice: Nils Lohmann, Telefon 0511 475767-22, Telefax 0511 475767-19, E-Mail: abo@umweltdruckhaus.de.

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten.

A. Staatskanzlei**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 8. 8. 2022 — 203-11700-5 CYP —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Zypern in Hamburg ernannten Herrn Michael Agapiou am 28. 7. 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1172

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland**Bek. d. StK v. 8. 8. 2022 — 203-11700-5 USA —**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Hamburg ernannten Herrn Jason Chue am 8. 8. 2022 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Darion Keith Akins, am 9. 8. 2019 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1172

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik
des Landes Niedersachsen (VV-HNds)****RdErl. d. MF v. 1. 8. 2022****— 11 2-04001/003/000a-0006 —****— VORIS 64100 —**

Bezug: RdErl. v. 1. 7. 2001 (Nds. MBl. S. 503), zuletzt geändert durch RdErl. v. 2. 8. 2021 (Nds. MBl. S. 1351)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO wird die Anlage des Bezugserlasses mit Wirkung vom 1. 1. 2024 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe B — Gruppierungsplan — wird wie folgt geändert:
 - a) In der Gruppe 132 werden in dem Zuordnungshinweis die Worte „Gruppen 119 und 125“ durch die Worte „Gruppe 119 oder 125“ ersetzt.
 - b) In der Hauptgruppe 3 wird in dem zweiten Zuordnungshinweis in dem Aufzählungspunkt das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) In der Gruppe 518 wird in dem Zuordnungshinweis das Wort „Hauptgruppen“ durch das Wort „Hauptgruppe“ ersetzt.
 - d) In der Gruppe 519 werden in dem zweiten Zuordnungshinweis die Worte „Hauptgruppen 7 und 8“ durch die Worte „Hauptgruppe 7 oder 8“ ersetzt.
 - e) In der Gruppe 521 werden in dem zweiten Zuordnungshinweis die Worte „Hauptgruppen 7 und 8“ durch die Worte „Hauptgruppe 7 oder 8“ und in dem dritten Zuordnungshinweis die Worte „den Hauptgruppen 7 und 8“ durch die Worte „Hauptgruppe 7 oder 8“ ersetzt.
 - f) In der Gruppe 523 bis 546 werden in dem Zuordnungshinweis in dem Aufzählungspunkt „Steuern, Abgaben und Versicherungen, soweit nicht bei Gruppen 514 und 517“ die Worte „Gruppen 514 und 517“ durch die Worte „Gruppe 514 oder 517“ ersetzt.
 - g) In der Gruppe 636 werden in dem ersten Zuordnungshinweis die Worte „Krankenkassen für Heil- und Krankenbehandlung für Kriegsversehrte“ durch die Worte „Pflege-, Kranken- und Unfallkassen für Leistungen der Sozialen Entschädigung“ ersetzt.
 - h) Die Gruppe 681 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im ersten Zuordnungshinweis wird in Satz 4 das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bb) Der zweite Zuordnungshinweis erhält folgende Fassung:

„Entschädigungszahlungen und sonstige Leistungen der Sozialen Entschädigung“.
2. Nummer 2 Buchstabe B — Funktionenplan — wird wie folgt geändert:
 - a) Der Funktion 015 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:

„(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)“.
 - b) In der Bezeichnung der Funktion 018 wird nach der Zahl „118“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Der Funktion 045 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:

„(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)“.
 - d) In der Funktion 223 werden in dem dritten Zuordnungshinweis in dem ersten Aufzählungspunkt die Worte „für Transport und Verkehrswirtschaft“ durch die Worte „Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)“ ersetzt.
 - e) In der Funktion 235 werden in dem zweiten Zuordnungshinweis das Semikolon und die Worte „Einrichtungen der Kriegsopferversorgung, siehe Funktion 241“ gestrichen.

- f) Die Bezeichnung der Oberfunktion 24 erhält folgende Fassung:
„Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht und für Folgen von politischen Ereignissen“.
- g) Die Funktion 241 erhält folgende Fassung:
„241 Leistungen der Sozialen Entschädigung nach dem SGB XIV und dem Soldatenversorgungsgesetz
Ausgaben für Leistungen der Sozialen Entschädigung
- an Opfer von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
 - an Opfer von Gewalttaten (einschließlich Terroropfer),
 - an Geschädigte durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes,
 - an Geschädigte durch Schutzimpfungen oder vergleichbaren Maßnahmen der medizinischen Prophylaxe,
 - nach dem Häftlingshilfegesetz, dem strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz,
 - an Wehrdienstbeschädigte nach dem Soldatenversorgungsgesetz“.
- h) Die Funktion 244 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem zweiten Zuordnungshinweis werden die Worte „dem Rehabilitierungsgesetz“ durch die Worte „den Rehabilitierungsgesetzen“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)“.
- i) Die Oberfunktion 29 wird wie folgt geändert:
- aa) Der dritte Zuordnungshinweis wird gestrichen.
- bb) Es wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)“.
- j) Der Funktion 314 wird der folgende Zuordnungshinweis angefügt:
„(nicht enthalten: Leistungen der Sozialen Entschädigung, siehe Funktion 241)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1172

Umwandlung des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade in eine Aktiengesellschaft

**Bek. d. MF v. 17. 8. 2022
— 45-326/01/7302 —**

Das Ritterschaftliche Kreditinstitut Stade, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stade, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRA 100590, ist gemäß den §§ 190 ff. und 301 ff. UmwG i. V. m. den §§ 1 und 2 des Gesetzes über eine Umwandlung des Calenberg-Göttingen-Grubenhagen-Hildesheim'schen ritterschaftlichen Kreditvereins und des Ritterschaftlichen Kreditinstituts Stade durch Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts Tostedt unter HRB 209476 mit Wirkung vom 1. 6. 2022 formwechselnd in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden. Die formgewechselte Aktiengesellschaft führt die Firma Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade Aktiengesellschaft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1173

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Ordnung der Entgelte der staatlichen Museen

RdErl. d. MWK v. 31. 5. 2022 — 34-57 420/2 —

— VORIS 22180 —

1. Die staatlichen Museen erheben grundsätzlich Benutzungs-, Leistungs- und Eintrittsentgelte nach dieser Ordnung. Sie erstellen dafür Benutzungs-/Leistungsverzeichnisse und Preislisten nach Maßgabe der **Anlagen 1 und 2**.
Die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte sind Mindestbeträge. Eine Kostendeckung durch entsprechende Festsetzung der Entgelte ist sicherzustellen.
2. Die Benutzungs- und Leistungsentgelte werden sofort nach Rechnungserteilung, die Eintrittsgelder vor dem Besuch der Ausstellung fällig.
Leistungen, die auf Antrag vorzunehmen sind, können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses einzuräumen.
3. Diese Ordnung tritt am 1. 1. 2023 in Kraft und am 31. 12. 2027 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1173

Anlage 1

Verzeichnis für Leistungen und die Benutzung von Einrichtungen der staatlichen Museen

1. Benutzungs- und Leistungsentgelte
Die staatlichen Museen erheben Benutzungs- und Leistungsentgelte nach folgender Staffelung:
 - a) öffentliche Führung von Besuchergruppen je Teilnehmerin oder Teilnehmer zusätzlich zum Eintrittsentgelt
mindestens 1 EUR,
 - b) angemeldete Führung von Besuchergruppen zusätzlich zum ermäßigten Eintrittsentgelt
mindestens 20 EUR,
 - c) für alle sonstigen Leistungen (z. B. Recherchen, Fotografien, Nutzungsrechte für Repliken, Saal-/Raummieten) ist ein mindestens kostendeckendes Entgelt zu erheben.
Bei der Erhebung von Entgelten, die nach der aufgewandten Arbeitszeit berechnet werden, sind die Stundensätze des MF („Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung im staatlichen Bereich“ § 1 Abs. 4 Satz 5 AllGO vom 5. 6. 1997 [Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501], zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. 5. 2022 [Nds. GVBl. S. 304], in der jeweils geltenden Fassung) zugrunde zu legen.
Die Höhe der Entgelte legen die staatlichen Museen in eigener Zuständigkeit fest.
2. Entgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen
 - 2.1 Auskünfte zum Zwecke der wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschung — soweit sie im öffentlichen Interesse erfolgen — sowie im Rahmen der museumpädagogischen Arbeit sind von der Erhebung eines Entgeltes befreit.
 - 2.2 Das Entgelt kann außerdem entfallen, wenn die Veranlasserin oder der Veranlasser das Objekt dem Museum unentgeltlich übereignet hat, durch eine wesentliche Geldspende an dem Erwerb des Objekts beteiligt war oder wenn eine Veröffentlichung im Interesse des Museums erfolgt. Leihgeberinnen und Leihgeber erhalten für Fotos von den Leihgaben Entgeltbefreiung.
 - 2.3 Die Museumsleitung kann von der Erhebung eines Entgelts ganz oder teilweise insbesondere dann absehen, wenn die Leistungen im Rahmen der wissenschaftlichen Arbeit oder in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern sowie für die Ausbildung geleistet werden oder wenn sie im Landesinteresse liegen.
 - 2.4 Die Benutzungs- und Leistungsverzeichnisse sind den Auftraggeberinnen und den Auftraggebern in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

3. Fachaufsicht

Die Fachaufsicht des MWK über die staatlichen Museen beschränkt sich darauf, fehlerhafte und/oder unzweckmäßige Entscheidungen in Zusammenarbeit mit der betroffenen Museumsleitung zu korrigieren.

Anlage 2

Eintrittsentgelte bei den staatlichen Museen

1. Eintrittsentgelt

Die staatlichen Museen erheben von den Besucherinnen und Besuchern Eintrittsentgelte.

Die Entscheidung über die Höhe des Eintrittsentgelts sowie die angebotenen Tarife (Familienkarte, Verbundkarte etc.) trifft die Museumsleitung unter Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten.

Sie erstellt eine Preisliste, die durch deutlich sichtbaren Aushang am Ort des Kartenverkaufs zur Kenntnis zu geben ist. Die Preisliste ist dem MWK zur Unterrichtung vorzulegen.

Erläuterungen:

Das jeweils zu entrichtende Eintrittsentgelt berechtigt für die Dauer der Gültigkeit der Eintrittskarte zum Besuch aller Ausstellungen des Museums oder der Museen einschließlich Sonderausstellungen, sofern nicht aus diesem Anlass ein erhöhtes Eintrittsentgelt festgelegt wurde.

Sofern eine Familienkarte angeboten wird, berechtigt diese zum Eintritt für bis zu zwei Erwachsene mit den sie begleitenden Kindern unter 18 Jahren.

Die Tarife gelten für den Eintritt ohne Führung. Für Führungen wird ein Entgelt gemäß Nummer 1 der Anlage 1 erhoben.

2. Eintrittsentgeltermäßigungen, Entgeltbefreiungen

Die Museumsleitung entscheidet über Ermäßigungs- sowie Befreiungstatbestände und setzt die Höhe der Eintrittsentgeltermäßigung fest. Familien sowie sozial Benachteiligte sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere bei der Festlegung der Eintrittsentgelte für Kinder und Jugendliche ist eine angemessene, sozial verträgliche Regelung herbeizuführen. Für Gruppenführungen von Kindern und Jugendlichen kann von einem Entgelt gemäß Nummer 1 der Anlage 1 abgesehen werden.

Den Inhaberinnen oder den Inhabern der Niedersächsischen Ehrenamtskarte sind Vergünstigungen bei den Eintrittsentgelten einzuräumen.

3. Festsetzung der Eintrittsentgelte in besonderen Fällen

Die Museumsleitung kann aus Anlass besonderer Maßnahmen (insbesondere bei Sonderausstellungen, Baumaßnahmen etc.) ein von der Preisliste abweichendes Entgelt festsetzen. Entgeltminderungen, die über einen Zeitraum von länger als sechs Monaten andauern, bedürfen nach Ablauf dieses Zeitraums der Zustimmung des MWK.

F. Kultusministerium

Verlust eines Dienstsiegels

Bek. d. MK v. 4. 8. 2022 — 11.Kf-02412 —

Das Dienstsiegel (kleines Landessiegel) des Studienseminars Hannover II für das Lehramt an Gymnasien mit der Nummer 35 ist in Verlust geraten. Die Umschrift des Dienstsiegels lautet im Außenring „NIEDERSÄCHSISCHES LANDESI-NSTITUT FÜR SCHULISCHE QUALITÄTSENTWICKLUNG“ und im Innenring „NIEDERSÄCHSISCHES LANDESPRÜ-FUNGSAMT FÜR LEHRÄMTER“. Das Dienstsiegel zeigt das springende Ross und hat einen Durchmesser von 35 mm.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1174

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung regionaler Verarbeitungs-
und Vermarktungseinrichtungen**

Erl. d. ML v. 17. 8. 2022 — 106-04011-746/2022 —

— VORIS 78600 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen für Investitionen in mobile oder teilmobile Schlachteinheiten, mobile oder teilmobile Molkereien sowie für Investitionen in regionale Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte.

Zweck der Förderung ist die Verbesserung der Resilienz regionaler Strukturen, die Verbesserung des Tierwohls und der Ausbau der ökologischen Landwirtschaft.

Die Beschränkung der Maßnahme auf Kleinst- und Kleinunternehmen soll dabei regionale oder lokale Wirkungen kleinbetrieblicher Unternehmensstrukturen sichern und stärken.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: gewerbliche De-minimis-Verordnung —.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden angemessene und notwendige Ausgaben (abzüglich Rabatte und Skonti) für:

- 2.1.1 die Beschaffung von mobilen oder teilmobilen Molkereien, einschließlich damit verbundener Kühlrichtungen,
- 2.1.2 die Beschaffung von mobilen oder teilmobilen Schlachteinheiten, einschließlich damit verbundener Kühlrichtungen,
- 2.1.3 weitere notwendige Investitionen für die Weiterverarbeitung der mobil erfassten Waren nach den Nummern 2.1.1 oder 2.1.2 (wie z. B. technische Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände etc.),
- 2.1.4 Inventar und Ausstattung von Verarbeitungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte,
- 2.1.5 Inventar und Ausstattung von Vermarktungseinrichtungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte.

2.2 Nicht gefördert werden:

- 2.2.1 bauliche Maßnahmen und Beschaffung von Containern, mit Ausnahme der Einbaumaßnahmen der nach diesen Richtlinien beschafften Güter,
- 2.2.2 Ersatzbeschaffungen,
- 2.2.3 gebrauchte Anlagen, Maschinen und Einrichtungen,
- 2.2.4 Fahrzeuge und Anhänger (ausgenommen sind Anhänger nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinien sowie Fahrzeuge, die als mobile Einheit [d. h. untrennbar verbunden] nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinien fungieren),
- 2.2.5 Kosten für den laufenden Geschäftsbetrieb,
- 2.2.6 Büroeinrichtungen sowie Büromaschinen und -geräte,

- 2.2.7 Kreditbeschaffungskosten, Zinsen, Pachten, Mieten, Umsatzsteuer, Kauf von Patenten und Lizenzen sowie Marken,
- 2.2.8 Abschreibungsbeträge für Investitionen,
- 2.2.9 Grunderwerb,
- 2.2.10 Aufwendungen, die unmittelbar der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen,
- 2.2.11 Eigenleistungen,
- 2.2.12 eingebrachte Einrichtungen und technische Anlagen,
- 2.2.13 Verwaltungskosten,
- 2.2.14 Investitionen in Gastronomiebetriebe (z. B. Restaurant-, Bar-, Kantinenbetriebe) mit der Ausnahme von Verarbeitungsküchen in kombinierter Nutzung für Höfläden und Hofcafés in unmittelbarer Einheit mit dem landwirtschaftlichen Betrieb.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden, unbeschadet der gewählten Rechtsform, landwirtschaftliche Unternehmen und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Sitz und Unternehmensstandort in Niedersachsen, die nicht größer als Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/2008 vom 8. 12. 2020 (ABl. EU Nr. L 414 S. 15) oder Anhang I der Verordnung (EU) 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. 7. 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) — Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung —, sind.

Ein kleines Unternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Ein Kleinstunternehmen wird als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz beziehungsweise Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen, die die Voraussetzung der Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten, nach der Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht-finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten vom 31. 7. 2014 (ABl. EU Nr. C 249 S. 1), geändert durch Mitteilung der Kommission vom 8. 7. 2020 (ABl. EU Nr. C 224 S. 2), erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Vom Antragsteller ist eine Berechnung über die Wirtschaftlichkeit des Projekts vorzulegen. Die für die Kalkulation geltenden Annahmen müssen nachvollziehbar, erreichbar und plausibel sein.

Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung muss positiv sein.

4.2 Antragsteller müssen bewilligte De-minimis-Beihilfen der letzten drei Jahre bei der Antragstellung offenlegen.

4.3 Im Fall der Förderung nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5 müssen mindestens 50 % der bezogenen Waren aus einem Umkreis von maximal 75 km gemessen am Investitionsstandort bezogen werden. Waren i. S. dieser Richtlinien sind landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Verarbeitungsprodukte. Der ökologische/regionale Warenbezug i. S. dieser Richtlinien ist der Erwerb und Besitzübergang bei Dienstleistungsverträgen sowie die Verarbeitung und Vermarktung eigener Produkte beim landwirtschaftlichen Unternehmen. Der regionale Warenbezug ist in Bezug auf die gesamt beschafften Waren des beantragenden Unternehmens monetär zu ermitteln. Als Ausnahme wird der Betriebszweig der Direktvermarktung eines landwirtschaftlichen Unternehmens als Unternehmen nach diesen Richtlinien angesehen. Zur Antragstellung wird eine Selbsterklärung eingereicht, die mit Einreichung des Verwendungsnachweises durch Vorlage der Rechnungen zu verifizieren ist. Im Fall der Verarbeitung und Vermarktung selbsterzeugter landwirtschaftlicher Produkte ist der Nachweis über einen fiktiven, marktüblichen Preis für den Einkauf darzustellen. Der Nachweis muss für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (vgl. Nummer 6.2) erfolgen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt 40 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Sie muss 5 000 EUR übersteigen. Der Förderhöchstbetrag liegt bei 100 000 EUR.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderungsprogramme oder aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden. Eine Kumulation mit Mitteln der Landwirtschaftlichen Rentenbank oder der Förderbanken der Länder ist jedoch möglich, sofern der Höchstfördersatz nach diesen Richtlinien nicht überschritten wird. Die beihilferechtliche Höchstgrenze der gewerblichen De-minimis-Verordnung ist als Höchstgrenze zu beachten.

6.2 Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre. Die beschafften Gegenstände und technischen Einrichtungen dürfen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens weder veräußert noch stillgelegt werden. Der Verwendungszweck ist innerhalb dieser Frist einzuhalten. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Inbetriebnahme des Fördergegenstandes.

6.3 Zur Evaluierung sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, Daten ihres Unternehmens, die mit dem Förderzweck und dem -ziel zusammenhängen, zu Evaluierungszwecken der Bewilligungsbehörde und dem ML auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Indikatoren für die Evaluierung sind:

6.3.1 die Anzahl der Projekte, mit denen eine Verarbeitung/Vermarktung von ökologischen Produkten bezogen auf den geförderten Gegenstand vorgenommen wurde, in der Staffelung nach den Auswahlkriterien in Nummer 7.6,

6.3.2 die Anzahl der geförderten Projekte ohne Vorhaben nach Nummer 2.1.3,

6.3.3 die Anzahl der Projekte, in denen Waren regional bezogen werden, um sie zu verarbeiten oder zu vermarkten, unterteilt nach Vorhaben nach den Nummern 2.1.4 und 2.1.5, gestaffelt nach mindestens 50 %, mindestens 75 % und 100 % regionalem Warenbezug.

6.4 Sofern eine Zulassungspflicht oder Zertifizierungspflicht für die angestrebte Tätigkeit bestehen, so ist mit der Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde ein Nachweis über die Zulassung vorzulegen.

Fehlt diese Zulassung/Zertifizierung und darf somit die Anlage nicht dem Verwendungszweck entsprechend betrie-

ben werden, ist dem Zuwendungsempfänger eine angemessene Frist zur Nachreichung einzuräumen. Fehlt die Zulassung/Zertifizierung weiterhin, ist der Zuwendungsbescheid vollständig, auch für die Vergangenheit, zu widerrufen. Die bisher ausgezahlte Zuwendung ist vollständig zurückzufordern.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist die LWK, Fachbereich 2.1 (Agrarförderung).

7.3 Antragsvordrucke einschließlich aller darin aufgeführten weiteren Unterlagen sind auf der Internetseite der LWK zu erhalten (www.lwk-niedersachsen.de) oder anzufordern.

7.4 Anträge auf Förderung sind bei der LWK jeweils zum 21. 9. 2022, 1. 12. 2022, 1. 3. 2023, 1. 6. 2023 oder zum 1. 9. 2023 zu stellen. Die Antragsunterlagen sind zum jeweiligen Stichtag vollständig in Schriftform einzureichen.

7.5 Anträge, die die Fördervoraussetzungen erfüllen, werden anhand der nachstehend aufgeführten Kriterien zum jeweiligen Stichtag bei Erfüllung der jeweiligen Kriterien mit den unter Nummer 7.6 festgelegten Punkten bewertet. Beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl werden die Zuwendungsanträge bewilligt bis die Fördermittel erschöpft sind. Anträge, die die Zuwendungsvoraussetzungen nicht erfüllen oder für die die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen, sind abzulehnen.

7.6 Die Auswahlkriterien sind wie folgt zu bepunkten:

- | | |
|--|------------|
| a) Unternehmensgröße | |
| aa) Kleinstunternehmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 | 10 Punkte, |
| bb) Kleinunternehmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 702/2014 | 5 Punkte; |
| b) Antragsteller ist ein landwirtschaftlicher Betrieb oder dem landwirtschaftlichen Betrieb (als Familien- oder Haushaltsangehöriger) zugehöriger Gewerbetreibender mit räumlicher Nähe zum landwirtschaftlichen Betrieb | 10 Punkte; |
| c) Investition in eine mobile/teilmobile Molkerei | 15 Punkte; |
| d) Investition in eine mobile/teilmobile Schlachteinheit | 15 Punkte; |
| e) Investition in Verarbeitungs- oder Vermarktungseinrichtungen ökologischer landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daraus hergestellter verarbeiteter Produkte: | |
| aa) ökologischer Warenbezug mit mehr als 50 % der Waren | 5 Punkte, |
| bb) ökologischer Warenbezug ist gleich 100 % der Waren | 10 Punkte; |
| f) regionaler Warenbezug: | |
| aa) regionaler Warenbezug mit mindestens 55 % der Waren | 5 Punkte, |
| bb) regionaler Warenbezug mit mindestens 75 % der Waren | 10 Punkte, |
| cc) regionaler Warenbezug ist gleich 100 % der Waren | 15 Punkte. |

Bei Punktgleichheit ist dem Antrag des umsatzschwächeren Unternehmens der Vorzug zu geben.

7.7 Die erfüllten Auswahlkriterien sind über Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid als Verpflichtung für den Antragsteller aufzunehmen. Ausgenommen sind die Kriterien nach Nummer 7.6 Buchst. a bis d. Diese stellen auf eine Eigenschaft der Zuwendungsempfänger oder auf den zu fördernden Gegenstand ab.

7.8 Die Auszahlung erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist an die LWK zu richten. Hierfür ist das mit dem Zuwendungsbescheid übersandte Formular zu verwenden. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich nach dem Ausgabenerstattungsprinzip nach Einreichung des Zwischen- oder Verwendungsnachweises.

7.9 Der Termin zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid festzulegen.

7.10 Ein einfacher Verwendungsnachweis ist nicht zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1175

I. Justizministerium

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Betreuungsvereinen

Erl. d. MJ v. 5. 8. 2022 — 3475-203.289 (SH 1) —

— VORIS 21069 —

Bezug: Erl. v. 13. 3. 2020 (Nds. MBl. S. 408)
— VORIS 21069 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 17. 8. 2022 wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5.5.3 wird folgende Nummer 5.5.4 angefügt:
 - „5.5.4 Für Aufwand im Zusammenhang mit der Planung von unter die tätigkeitsbezogene Zusatzförderung nach den Nummern 5.5.2 und 5.5.3 fallenden Leistungen, die aufgrund der pandemisch bedingten Einschränkungen wegen SARS-CoV-2 in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht stattfinden konnten, kann in 2022 im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel ein Zuschuss maximal in derselben Höhe wie die jeweils unter den Nummern 5.5.2 oder 5.5.3 vorgesehenen Beträge gewährt werden.“
2. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6.4 wird in den Sätzen 3 und 4 jeweils die Angabe „Nummer 6.6“ durch die Angabe „Nummer 6.7“ ersetzt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 6.6 eingefügt:

„6.6 Der Zuschuss nach Nummer 5.5.4 wird auf Antrag gewährt. Der Antrag kann bis zum 30. 9. 2022 ge-

stellt werden. Der Aufwand für die Planung der Leistungen, die aufgrund der pandemisch bedingten Einschränkungen wegen SARS-CoV-2 in den Jahren 2020, 2021 und 2022 nicht stattfinden konnten, ist durch die Vorlage aussagekräftiger Unterlagen gegenüber der Landesbetreuungsstelle nachzuweisen. Die einmalige Förderung nach Nummer 5.5.4 erfolgt aus der für 2022 im Haushalt zur Verfügung stehenden, um sämtliche im Jahr 2022 fälligen Zahlungen nach den Nummern 5.2 sowie 5.5.1, 5.5.2 und 5.5.3 gekürzten Fördersumme. Sofern die nach den vorstehenden Vorgaben berechneten Haushaltsmittel nicht ausreichen, den nach Nummer 5.5.4 maximal möglichen Förderbetrag auszus zahlen, wird dieser im Verhältnis zu den noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt.“

- c) Die bisherige Nummer 6.6 wird Nummer 6.7.

An das
Oberlandesgericht Oldenburg (Oldenburg)
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1177

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Durchführung einer Online-Konsultation
in den Genehmigungsverfahren zur Stilllegung
und zum Abbau des Kernkraftwerks Emsland
gemäß § 7 Abs. 3 AtG sowie zum Umgang
mit sonstigen radioaktiven Stoffen gemäß § 12 StrlSchG
in einem neu zu errichtenden Technologie-
und Logistikgebäude Emsland
gemäß § 59 i. V. m. §§ 63 bzw. 64 NBauO**

Bek. d. MU v. 25. 7. 2022

— PT-KKE-40311/09/93/50, PT-KKE-40311/08/83/50 —

Bezug: a) Bek. v. 28. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 581)
b) Bek. v. 28. 3. 2022 (Nds. MBl. S. 579)

Im Rahmen der Durchführung der mit Bezugsbekanntmachungen zu a und b bekannt gemachten Genehmigungsverfahren der Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Am Hilgenberg 2, 49811 Lingen (Ems), wird gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AtVfV vom 3. 2. 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. 11. 2020 (BGBl. I S. 2428), und gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG vom 20. 5. 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 (BGBl. I S. 353), bekannt gemacht:

Das MU wird als Genehmigungsbehörde die zu den mit Bezugsbekanntmachungen zu a und b bekannt gemachten Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, und dem Träger des Vorhabens im Rahmen einer Online-Konsultation behandeln. Aufgrund der nicht absehbaren weiteren Entwicklung der COVID-19-Pandemie wird anstelle eines physischen Erörterungstermins von der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG durchgeführt. **Diese Online-Konsultation ersetzt den Erörterungstermin.**

Die Online-Konsultation erfolgt in der Zeit **vom 1. 9. bis 30. 11. 2022** und ist in mehrere Phasen aufgeteilt. In der **ersten Phase** vom 1. bis zum 30. 9. 2022 werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandeln Informationen zugänglich gemacht. Die Einwenderinnen und Einwender erhalten Gelegenheit, sich hierzu schriftlich oder elektronisch zu äußern. In der **zweiten Phase** erhält der Träger des Vorhabens die Möglichkeit, zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. In der **dritten Phase** vom 1. bis 30. 11. 2022 können sich die Einwenderinnen und Einwender erneut äußern. Die Online Konsultation endet am 30. 11. 2022.

Die Einwenderinnen und Einwender können ihre Einwendungen im Rahmen der ersten und der dritten Phase in schriftlicher Form an das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover, oder elektronisch per E-Mail an die folgende E-Mail-Adresse senden: KKE-TLE@mu.niedersachsen.de.

Der zu erörternde Sachverhalt sowie eine detaillierte Erläuterung des Verfahrensablaufs wird auf einer passwortgeschützten Plattform auf der Internetseite des MU unter www.umwelt.niedersachsen.de bereitgestellt.

Zugang zu dieser Plattform erhalten die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Diese werden von der Genehmigungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen werden die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt. Einwenderinnen und Einwender, die eine entsprechende Mitteilung

nicht erhalten haben sollten, werden gebeten, sich unter folgender E-Mail-Adresse zu melden: KKE-TLE@mu.niedersachsen.de.

Hinweise

1. Die Online-Konsultation, die anstelle eines Erörterungstermins tritt, ist entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich die Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Rechtzeitig sind Einwendungen, die innerhalb der Auslegungsfrist bei den in den Bezugsbekanntmachungen zu a und b bezeichneten Stellen eingegangen sind. Auf die oben angegebenen Bezüge wird verwiesen.
2. Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Sie soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind im Erörterungstermin nicht zu behandeln.
3. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen in vollem Umfang bestehen und werden erörtert. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist daher nicht erforderlich.
4. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30163 Hannover, zuzuleiten. Die Vollmacht ermächtigt zu sämtlichen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt.
6. Mit dem Abschluss der Online-Konsultation endet die Öffentlichkeitsbeteiligung.
7. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
8. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten wird auf die ausgelegte Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite des MU unter dem o. g. Pfad abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform übersandt.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1178

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Inanspruchnahme
von Leistungen Dritter im Rahmen
des Standortauswahlprozesses für ein Endlager
für hochradioaktive Abfälle
(Richtlinie „Begleitung Standortauswahlgesetz“)**

Erl. d. MU v. 8. 8. 2022
— 41-40300/1/10/13/02-0001 —

— VORIS 28800 —

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Inanspruchnahme fachlicher Expertise Dritter zur Einordnung des Zwischenberichts nach § 13 StandAG.

Ziel der Förderung ist die fachliche Unterstützung der von Teilgebieten (siehe unter Nummer 2) betroffenen niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover zur Schaffung des notwendigen Interesses in der breiten Bevölkerung in der Auseinandersetzung mit dem Thema Endlagerung und dem Standortauswahlverfahren.

Die vielfältigen Belange der vorhandenen Interessengruppen und betroffenen örtlichen Kommunen bei den zu erörternden Fragestellungen sollen hierbei berücksichtigt werden. Ihnen soll die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in den Standortauswahlprozess einzubringen.

1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Leistungen Dritter, die der fachlichen Einordnung des Zwischenberichts Teilgebiete der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) vom 28. 9. 2020 und der weiteren fachlichen Begleitung im Standortauswahlprozess sowie der Information von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern dienen.

3. **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Landkreise, kreisfreien Städte und die Region Hannover, die von der Ausweisung von Teilgebieten betroffen sind. Diese Gebietskörperschaften können mit anderen, gleichermaßen betroffenen Gebietskörperschaften — insbesondere bei gemeinsamen Teilgebieten — kooperieren und gemeinsame Projekte durchführen. Hierbei soll der Bewilligungsbehörde diejenige Gebietskörperschaft benannt werden, welche die Gruppe federführend als Ansprechpartner für die Bewilligungsbehörde vertritt.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Antragsteller muss nachweisen, dass den räumlich betroffenen kreisangehörigen Kommunen sowie den Interessengruppen (Bürgerinitiativen, Jugendvertretungen, kirchlichen Vereinigungen, Naturschutzverbänden) Gelegenheit gegeben wird, sich in den durch die Gebietskörperschaft angestoßenen Begleitprozess zum Standortauswahlverfahren einzubringen. Dies kann, in Abhängigkeit von der beabsichtigten Maßnahme, z. B. durch gezielte Einladungen zu Veranstaltungen oder Presseinformationen mit dem Aufruf zur Beteiligung erfolgen.

5. **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt 95 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens 30 000 EUR je Gebietskörperschaft und Haushaltsjahr. Schließen sich Gebietskörperschaften

zusammen, um ein Projekt gemeinsam durchzuführen, werden die Höchstbeträge kumuliert.

5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die

- Beauftragung fachlich geeigneter Sachverständiger zur Erläuterung des Zwischenberichts und Klärung daraus resultierender Fragestellungen,
- Einholung fachlicher Expertise zur Begleitung der weiteren Verfahrensschritte im Standortauswahlprozess,
- Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Durchführung von Arbeitskreisen/Workshops unter Beteiligung insbesondere der örtlichen Kommunen und der verschiedenen Interessengruppen (Bürgerinitiativen, Jugendvertretungen, Naturschutzverbände, kirchliche Vereinigungen).

Es werden Vorhaben mit Gesamtausgaben ab einer Höhe von 2 500 EUR gefördert.

6. **Anweisungen zum Verfahren**

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Zuwendungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Archivstraße 2, 30169 Hannover.

6.3 Abweichend von Nummer 1.2 der ANBest-Gk erfolgen Auszahlungen nur für bereits getätigte und vom Rechnungsprüfungsamt bestätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und auf Grundlage von Belegen.

6.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG i. V. m. dem VwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren von dem Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB.

6.5 Abweichend von Nummer 5 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung der Bewilligungsbehörde mit einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von sechs Monaten nachzuweisen.

6.6 Das Land darf den Vollzug der Maßnahmen und mögliche Projektergebnisse für die landesseitige Begleitung des Standortauswahlprozesses, insbesondere auch für Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, nutzen.

7. **Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 18. 8. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1179

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Inge und Manfred Schmidt Familienstiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 7. 7. 2022
— 2.02-11741-06 (033) —**

Mit Schreiben vom 7. 7. 2022 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 12. 5. 2022 die „Inge und Manfred Schmidt Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Varel gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist

- die Unterstützung der gemeinsamen Abkömmlinge in gerader Linie der Eheleute Manfred und Inge Schmidt sowie
- der Erhalt der maschal einrichtungs- & einkaufszentrum gmbh mit der Manfred Schmidt Immobilien GmbH & Co. KG (als Verpächterin) als Möbel- und Einrichtungshaus einschließlich der dortigen Arbeitsplätze.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Inge und Manfred Schmidt Familienstiftung
Mühlenteichstraße 61
26316 Varel.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1180

Landeswahlleiterin**Zusammensetzung des Landeswahlausschusses
für die 19. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages****Bek. d. Landeswahlleiterin v. 5. 8. 2022
— LWL 11411/4.1.9 —****Bezug:** Bek. v. 26. 4. 2022 (Nds. MBl. S. 631)

In Abänderung der Bezugsbekanntmachung gebe ich die geänderte Zusammensetzung des Landeswahlausschusses bekannt:

| | |
|---|--|
| Vorsitzende: Ministerialdirigentin Ulrike Sachs Landeswahlleiterin | Stellvertretender Vorsitzender: Ltd. Ministerialrat Markus Steinmetz Stellvertretender Landeswahlleiter |
| Beisitzerin oder Beisitzer: Beata Alicja Krahl Axel Rienhoff Christian Meyer Josef Voß Robert Unkelhäusser Dirk Brandes Richter am OVG Lüneburg Dr. Joachim Tepperwien Richterin am OVG Lüneburg Heike Glowienka | Stellvertretende Beisitzerin oder Stellvertretender Beisitzer: Frauke Meyer-Grosu Vivien Werner Signe Stiewe Elke Wohlfarth Melanie Munsch Frank Rinck Richterin am OVG Lüneburg Michaela Obelode Vorsitzender Richter am OVG Lüneburg Prof. Dr. Sebastian Lenz |
| Schriftführer: Oberregierungsrat Martin Leuschner | Stellvertretende Schriftführerin: Regierungsamtfrau Nele-Kathleen Grzybowski |

Postanschrift:

Niedersächsische Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover

Tel.: 0511 120-4788, -4790, -4792

Telefax: 0511 120-4789

E-Mail: landeswahlleitung@mi.niedersachsen.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1180

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**Entscheidung nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Kraftwerk Mehrum GmbH, Hohenhameln)****Bek. d. GAA Braunschweig v. 4. 8. 2022
— BS 001009808-97 Haa —**

Das GAA Braunschweig beabsichtigt, der Kraftwerk Mehrum GmbH, Triftstraße 25, 31249 Hohenhameln, eine Ausnahmebewilligung gemäß § 23 Abs. 1 der 13. BImSchV i. V. m. Artikel 15 Abs. 4 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) für die Überschreitung der Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid am Kraftwerk Mehrum zu erteilen.

Der Entwurf der Ausnahmebewilligung kann in der Zeit **vom 24. 8. bis zum 26. 9. 2022 (einschließlich)** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten aufgrund der derzeit geltenden Vorschriften wegen der COVID-19-Pandemie (s. u.) **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,

| | |
|--------------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 8.00 bis 15.30 Uhr, |
| freitags und an Tagen | |
| vor Feiertagen in der Zeit von | 8.00 bis 14.30 Uhr, |
| Tel. zur Terminvereinbarung: | 0531 35476-0; |
- Gemeinde Hohenhameln, Marktstraße 13, 31249 Hohenhameln,

| | |
|------------------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | |
| in der Zeit von | 7.30 bis 15.30 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 7.30 bis 17.30 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 12.30 Uhr, |
| Tel. zur Terminvereinbarung: | 05128 401-15. |

Regelung der Einsichtmöglichkeit bei den Auslegungstellen aufgrund der derzeit geltenden Einschränkungen wegen der COVID-19-Pandemie:

Aufgrund der besonderen Ausnahmesituation durch die COVID-19-Pandemie kann während der Dauer von Zugangsbeschränkungen für Bürgerinnen und Bürger beim GAA Braunschweig und der Gemeinde Hohenhameln eine Einsichtnahme des Genehmigungsbescheides **nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** unter der jeweils o. g. Tel. erfolgen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass die Einsichtnahme nach den zum Auslegungszeitpunkt geltenden Bestimmungen durchgeführt wird (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske).

In der Zeit **vom 24. 8. bis zum 26. 10. 2022 (einschließlich)** können Personen, deren Belange durch die Ausnahmebewilligung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen, bei den auslegenden Stellen schriftlich oder elektronisch Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 BImSchG.

Diese Bek. und der Entwurf der Ausnahmebewilligung sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Anlage**Vollzug der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen¹⁾,
Vollzug der IE-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU²⁾,
Hier: Jahresmittelwerte für NO_x und SO₂****Ausnahmebewilligung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV in Verbindung mit Art. 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie folgendes bewilligt:

Abweichend von § 28 Absatz 8 Nummer 4 bzw. Absatz 9 Nummer 7 der 13. BImSchV darf

- der Jahresmittelwert von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid („NO_x“), den Wert von 200 mg/m³ nicht überschreiten, sowie
- der Jahresmittelwert von Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid („SO₂“), den Wert von 200 mg/m³ nicht überschreiten.

Im Übrigen gelten die Emissionsbegrenzungen der 13. BImSchV fort.

Die Ausnahmebewilligung ist befristet bis zum 31. 3. 2024 und gilt nur für Zeiträume, für die eine Rechtsverordnung nach § 50 a Absatz 1 EnWG³⁾ die Teilnahme am Strommarkt zulässt und insofern das Kohleverstromungsverbot für die Kraftwerk Mehrum GmbH aufhebt.

Die Ausnahmebewilligung wird widerruflich erteilt.

Auflagen

1. Jeweils bis zum 7. des Folgemonats ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig der gleitende Jahresmittelwert der vergangenen 12 Monate sowohl für NO_x als auch für SO₂ schriftlich mitzuteilen.
2. Es ist sicherzustellen, dass — bei Aufnahme des Dauerbetriebes — zeitnah eine Funktionsprüfung gemäß § 16 Absatz 4 der 13. BImSchV 2021 durchgeführt wird.
3. Die innere sowie die Festigkeitsprüfung des Dampfkesseles mit der Herstell-Nr. 7702 sind zeitnah, jedoch spätestens bis Mai 2023, nachzuholen. Die Nebenbestimmungen aus dem Bescheid BS 001009808-1364 Haa vom 18. 1. 2022 sind zu beachten.
4. Die 2022 fälligen wiederkehrenden AwSV-Sachverständigen-Prüfungen sind zeitnah, jedoch spätestens bis Ende 2022, durchführen zu lassen.

Kostenentscheidung

Die Kosten dieser Entscheidung sind von Ihnen zu tragen.

Begründung**Sachverhalt**

Die Kraftwerk Mehrum GmbH betreibt am Standort Triftstr. 25 in 31249 Hohenhameln ein genehmigungsbedürftiges Steinkohlekraftwerk („Block 3“) mit einer Feuerungswärmeleistung von 1711 MW gemäß Ziffer 1.1 GE Anhang I der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie mehrere genehmigungsbedürftige Nebenanlagen. Block 3 wurde in mehreren Teilgenehmigungen ab dem Jahr 1975 genehmigt, die Betriebsgenehmigung für den Kessel wurde am 11. 3. 1981 erteilt.

¹⁾ Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514).

²⁾ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung).

³⁾ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung — Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) geändert worden ist.

Die später erteilte Änderungsgenehmigung zur Mitverbrennung von Klärschlamm ist erloschen, sodass ausschließlich Steinkohle als zulässiger Brennstoff genehmigt ist.

Der Standort fällt in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (Störfallverordnung), es liegt ein Betriebsbereich der oberen Klasse vor.

Die Kraftwerk Mehrum GmbH hatte sich an der zweiten Ausschreibungsrunde zur Reduzierung der Kohleverstromung nach dem Kohleverstromungsbeendigungsgesetz beteiligt und einen Zuschlag erhalten. Damit trat für die Kraftwerk Mehrum GmbH zum 8. 12. 2021 das Kohleverstromungsverbot in Kraft.

Der Netzbetreiber, die Tennet TSO GmbH, beantragte bei der Bundesnetzagentur die Genehmigung zur Systemrelevanzausweisung, um die Versorgung der Letztverbraucher im Großraum Hannover während der Einschleifung des neuen 380kV-Umspannwerkes Mehrum-Nord zu gewährleisten. Mit Schreiben der Bundesnetzagentur vom 21. 10. 2021 wurde der Antrag genehmigt, die Systemrelevanzausweisung endet spätestens zum 31. 3. 2023.

Mit Schreiben vom 29. 11. 2021 wurde eine Ausnahme von den Vorgaben der 13. BImSchV erteilt, da eine Nachrüstung (z. B. für zusätzliche kontinuierliche Messungen) für den geplanten vierwöchigen Betrieb unverhältnismäßig war. Die Ausnahmebewilligung galt explizit nicht für die neuen Emissionsbegrenzungen.

Mit Schreiben vom 18. 1. 2022 wurde eine Verlängerung der Prüffrist nach BetrSichV für die Innere Prüfung des Dampfkessels mit der Herstell-Nr. 7702 sowie die erneute Verlängerung der Prüffrist für die Festigkeitsprüfung des Dampfkessels bis Mai 2023 gewährt.

Die ursprünglich für April 2022 vorgesehene Einschleifung des Umspannwerkes Mehrum-Nord war zuletzt für August 2022 vorgesehen.

Bzgl. der 2022 fälligen wiederkehrenden AwSV-Prüfungen wurde im Rahmen der Überwachung gemäß 12. BImSchV am 4. 5. 2022 besprochen, dass auf die Prüfungen verzichtet werden kann, da nach der geplanten Stilllegung im September 2022 sowieso eine Stilllegungsprüfung gemäß AwSV durch einen Sachverständigen erforderlich ist.

Mit E-Mail vom 10. 6. 2022 informierte die Kraftwerk Mehrum GmbH das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig über einen „Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmanngelage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“, wonach die endgültige Stilllegung von Anlagen, für die aufgrund des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, bis zum 31. März 2024 verboten werden soll, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Die rechtlichen Aspekte wurden am 14. 6. 2022 telefonisch erörtert, wonach insbesondere eine Einhaltung der neuen Jahresmittelwerte der 13. BImSchV bei Stickstoff- und Schwefeldioxid voraussichtlich nicht zu erreichen sei.

Mit E-Mail vom 22. 6. 2022 übersendete die Kraftwerk Mehrum GmbH ein Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. 6. 2022, in dem sie aufgefordert wurde, das Kraftwerk für einen Dauerbetrieb am Strommarkt betriebsbereit zu machen. Das parlamentarische Verfahren sollte bis zum 8. 7. 2022 abgeschlossen werden und das Inkrafttreten des Gesetzes unmittelbar danach erfolgen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Situation sei davon auszugehen, dass ein Abruf des Kraftwerkes unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen wird.

Das Energiewirtschaftsgesetz wurde zum 8. 7. 2022 geändert. Demnach sind endgültige Stilllegungen von Anlagen, für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, bis zum 31. März 2024 verboten, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Mit Schreiben vom 20. 7. 2022, eingegangen am 22. 7. 2022, beantragte die Kraftwerk Mehrum GmbH eine Ausnahme von den Jahresmittelwerten für Stickstoff- und Schwefeldioxide.

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Richtlinie 2010/75/EU ist die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen, wenn Artikel 15 Absatz 4 angewendet wird.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ...***

Die Einwendungsfrist endete am ...***

Einwendungen ...***

Vervollständigung folgt im endgültigen Bescheid

Rechtliche Begründung

Gemäß § 50 a Absatz 4 EnWG ist die Stilllegung von Anlagen, für die nach § 51 Absatz 1 und 2 Nummer 1 Buchstabe c und d des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, bis zum 31. 3. 2024 untersagt, soweit ein Weiterbetrieb technisch und rechtlich möglich ist.

Da sich das Kraftwerk aufgrund der Systemrelevanzausweisung noch in Betriebsbereitschaft befindet, sind die technischen Voraussetzungen für eine Wiederinbetriebnahme gegeben. Die Einhaltung der weiteren Betreiberpflichten ist durch die Kraftwerk Mehrum GmbH sicherzustellen.

Aufgrund der Systemrelevanzausweisung und der damit einhergehenden Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft verfügt das Kraftwerk noch über eine unbefristet gültige Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Das Steinkohlekraftwerk fällt in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Mit der 13. BImSchV vom 6. 7. 2021 (Inkrafttreten am 15. 7. 2021) wurden teilweise bestehende Emissionsbegrenzungen verschärft und teilweise neue Emissionsbegrenzungen für zusätzliche Abgasinhaltsstoffe festgesetzt. Ausgehend von den vorliegenden Messdaten der Jahre 2018 bis 2021 ist eine Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erwartbar außer bei den Jahresmittelwerten für NOx und SO₂.

Der Jahresmittelwert für NOx darf gemäß § 28 Absatz 8 Nummer 4 den Wert von 150 mg/m³ nicht überschreiten.

Der Jahresmittelwert für SO₂ darf gemäß § 28 Absatz 9 Nummer 7 den Wert von 130 mg/m³ nicht überschreiten.

Die Jahresmittelwerte gelten gemäß § 39 Absatz 1 Satz 2 der 13. BImSchV ab dem Kalenderjahr 2022. Aufgrund des Kohleverstromungsverbotes, das für das Steinkohlekraftwerk der Kraftwerk Mehrum GmbH zum 8. 12. 2021 wirksam wurde, war keine Nachrüstung erfolgt.

Gemäß § 23 Absatz 1 der 13. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers Ausnahmen zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls

1. einzelne Anforderungen dieser Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung durchgeführt werden,
3. die Schornsteinhöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der jeweils geltenden Fassung auch für einen als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nummer 1 vor, und
4. die Ausnahmen den Anforderungen aus der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen nicht entgegenstehen.

Die besonderen Umstände des Einzelfalls wurden bereits im Sachverhalt erläutert (Kohleverstromungsverbot seit Dezember 2021, Systemrelevanzausweisung bis Ende März 2023, Stilllegungsverbot bis März 2024).

Zuletzt wurde das Kraftwerk 2008 abgasseitig optimiert.

Es wurden neue NOx-arme Brenner eingebaut, durch die die Bildung von thermischem NOx reduziert werden konnte. Außerdem wurde eine Nachverbrennungszone nachgerüstet, durch die ebenfalls eine Verringerung der NOx-Bildung erreicht wird. Zudem wird am Standort eine DeNOx-Anlage (SCR-Technik) betrieben. Hier reagiert NOx in einem Katalysatorbett mit Ammoniak zu Stickstoff und Wasser. Der Jahresmittelwert für NOx könnte durch die Nachrüstung einer weiteren Katalysator-Lage erreicht werden. Aufgrund der vorgesehenen Stilllegung des Kraftwerkes für 2021 bzw. 2022 nach Inbetriebnahme des Umspannwerkes Mehrum-Nord war keine Nachrüstung erforderlich. Zum Einbau einer zusätzlichen Lage müsste das Kraftwerk für mindestens vier Wochen in Revision. Die Lieferzeit beträgt nach Angaben der Kraftwerk Mehrum GmbH mindestens 10 Monate zzgl. erforderlicher Ausschreibung.

Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist daher innerhalb des befristeten Zeitraums nicht möglich.

2008 wurden bei der Rauchgasentschwefelungsanlage (REA, Nass-Entschwefelungsverfahren mit Kalkmilch) die Absorber mit effizienten Sprühebene ausgestattet, das Verfahren optimiert und neue Aggregate für größere Suspensionsmengen eingebaut. Hierdurch konnte die SO₂-Abscheidung erhöht werden. Der Jahresmittelwert für SO₂ wäre nur durch bauliche Änderungen bzw. eine neue REA einzuhalten. Aufgrund der vorgesehenen Stilllegung des Kraftwerkes für 2021 bzw. 2022 nach Inbetriebnahme des Umspannwerkes Mehrum-Nord war keine Nachrüstung erforderlich.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Planungszeit zzgl. Beauftragung und Errichtung ist eine Umsetzung dieser Maßnahme innerhalb des befristeten Zeitraums nicht möglich.

Der Stand der Technik bzw. die beste verfügbare Technik ist für Großfeuerungsanlagen im „Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen“ beschrieben. Unter BVT 20 sind die BVT zur Vermeidung oder Verringerung der NO_x-Emissionen bei der Kohleverfeuerung aufgeführt. Diese werden im Kraftwerk Mehrum angewendet. Unter BVT 21 sind die BVT zur Vermeidung oder Verringerung der SO₂-Emissionen bei der Kohleverfeuerung aufgeführt. Diese werden im Kraftwerk Mehrum angewendet. Das Kraftwerk entspricht insoweit dem Stand der Technik, der für Anlagen bis 2021 zur Einhaltung der Emissionsbegrenzungen erforderlich war.

Eine Betrachtung der Schornsteinhöhe findet im Rahmen dieser Ausnahmebewilligung nicht gesondert statt, da sich die Tagesmittelwerte sowie die Halbstundenmittelwerte gegenüber den bisher gültigen Emissionsbegrenzungen nicht verändern. Die Ausnahmebewilligung bezieht sich lediglich auf die Jahresmittelwerte.

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU legt die zuständige Behörde Emissionsgrenzwerte fest, mit denen sichergestellt wird, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie in den Entscheidungen über die BVT-Schlussfolgerungen gemäß Artikel 13 Absatz 5 festgelegt sind, nicht überschreiten.

Der gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2010/75/EU veröffentlichte „Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31. Juli 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für Großfeuerungsanlagen“ wurde 2021 in der 13. BImSchV umgesetzt. Die festgesetzten Emissionsbegrenzungen entsprechen dabei jeweils dem oberen Ende der in der BVT-Schlussfolgerung genannten Bandbreite, sodass sich aus der BVT-Schlussfolgerung keine Ausnahmen von den festgesetzten Emissionsbegrenzungen ableiten lassen.

Gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Richtlinie 2010/75/EU kann die zuständige Behörde abweichend von Absatz 3 und unbeschadet des Artikels 18 in besonderen Fällen weniger strenge Emissionsgrenzwerte festlegen. Solche Ausnahmeregelungen dürfen nur angewandt werden, wenn eine Bewertung ergibt, dass die Erreichung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen aus den folgenden Gründen gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßig höheren Kosten führen würde:

- a) geografischer Standort und lokale Umweltbedingungen der betroffenen Anlage; oder
- b) technische Merkmale der betroffenen Anlage. Die festgelegten Emissionsgrenzwerte dürfen die in den Anhängen der IE-Richtlinie festgesetzten Emissionsgrenzwerte jedoch nicht überschreiten.

Gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Richtlinie 2010/75/EU ist für Feuerungsanlagen, für die vor dem 7. 1. 2013 eine Genehmigung erteilt wurde, zu gewährleisten, dass die Emissionen dieser Anlagen in die Luft die in Anhang V Teil 1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten. Gemäß Anhang V Teil 1 der IE-Richtlinie darf beim Einsatz von Steinkohle bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 300 MW sowohl bei SO₂ als auch bei NO_x der Emissionsgrenzwert von 200 mg/Nm³ nicht überschritten werden.

Auf den besonderen Fall wurde bereits zuvor eingegangen (Kohleverstromungsverbot seit Dezember 2021, Systemrele-

vanzausweisung bis März 2023, Stilllegungsverbot bis März 2024).

Zwar befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Kraftwerk Mehrum keine Messstation der Lufthygienischen Überwachung Niedersachsen (LÜN), aber aus den Ergebnissen des niedersachsenweiten Messnetzes ist eine landesweit deutliche Unterschreitung für die rechtlich vorgegebenen SO₂-Grenzwerte ersichtlich. Gründe, davon auszugehen, dass die Belastung am Standort des Kraftwerks Mehrum deutlich höher ausfällt, sind nicht ersichtlich. Für NO_x sind die Ergebnisse nicht ganz so eindeutig, jedoch zeigen sich erhöhte Werte eher bei den verkehrsnahen Stationen als bei den industrienahen Stationen. Zudem werden keine Ausnahmen von den Halbstunden- und Tagesmittelwerten zugelassen, sodass sich die genehmigte Emissions- und Immissions-situation insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren nicht verschlechtert.

Auf die technischen Merkmale der Anlage, insbesondere die Umsetzung der besten verfügbaren Techniken, wurde bereits eingegangen. Aufgrund der kurzfristigen politischen Entscheidung waren technische Anpassungen aus bereits aufgeführten Gründen nicht möglich. Unter Berücksichtigung der begrenzten Restlaufzeit ist eine umfangreiche Nachrüstung auch nicht verhältnismäßig, zumal die Stromerzeugung auch nur zulässig ist, wenn und solange die Bundesregierung von der Ermächtigungsgrundlage nach § 50 a Absatz 1 EnWG Gebrauch macht.

Zu 1.

Die monatliche Mitteilung soll sicherstellen, dass bei drohender Überschreitung des Jahresmittelwertes frühzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden können.

Zu 2.

Funktionsprüfungen sind gemäß § 16 Absatz 5 der 13. BImSchV jährlich durchführen zu lassen. Die letzte Funktionsprüfung fand 2020 statt. Die Funktionsprüfung 2021 konnte nicht durchgeführt werden, weil der dafür notwendige 3-tägige Betrieb des Kraftwerkes nicht möglich war, obwohl der geplante Zeitraum beim Netzbetreiber angemeldet war. Auf eine Funktionsprüfung für 2022 wurde aufgrund der nur kurzen Restbetriebszeit verzichtet, zumal eine Planung nicht möglich war, da der Zeitpunkt für die Einschleifung des Umspannwerkes nicht feststand. Da das Kraftwerk Mehrum nicht wie geplant im September 2022 stillgelegt, sondern voraussichtlich bis März 2024 ggfs. dauerhaft in Volllast weiterbetrieben wird, ist zeitnah eine Funktionsprüfung zu veranlassen.

Zu 3.

Aufgrund der ursprünglich geringen Restbetriebszeit im Rahmen der Einschleifung des Umspannwerkes Mehrum-Nord war eine Prüffristenverlängerung gewährt worden. Da das Kraftwerk nicht wie geplant im September 2022 stillgelegt, sondern voraussichtlich bis März 2024 ggfs. dauerhaft in Volllast weiterbetrieben wird, sind die fälligen Prüfungen zeitnah zu veranlassen.

Zu 4.

Da das Kraftwerk und somit auch die AwSV-Anlagen nicht wie geplant im September 2022 stillgelegt, sondern voraussichtlich bis März 2024 weiterbetrieben werden, sind die fälligen wiederkehrenden Prüfungen zeitnah zu veranlassen.

Zur Befristung

Die Befristung erfolgt analog der Befristung § 50 a Absatz 4 EnWG. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Ausnahmebewilligung ist, dass die Bundesregierung von der Ermächtigungsgrundlage in § 50 a Absatz 1 EnWG Gebrauch nimmt und insofern das Kohleverstromungsverbot für einen bestimmten Zeitraum aufhebt.

Mit der Stromangebotsausweitungsverordnung⁴⁾ vom 13. 7. 2022 machte die Bundesregierung von der Ermächtigungsgrundlage Gebrauch. Die Teilnahme am Strommarkt ist gemäß der Verordnung zunächst befristet bis 30. 4. 2023 und ist nur zulässig solange eine Alarmstufe bzw. Notfallstufe vorliegt in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

⁴⁾ Verordnung zur befristeten Ausweitung des Stromerzeugungsangebots durch Anlagen aus der Netzreserve — Stromangebotsausweitungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BAz AT 13. 7. 2022 V1).

Zum Widerrufsvorbehalt

Ein Widerruf der Ausnahmegewilligung ist möglich bei Verstößen gegen die Betreiberpflichten insbesondere bei Verstößen gegen die erteilten Auflagen dieser Ausnahmegewilligung.

Zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 9 NVwKostG⁵⁾ in Verbindung mit § 1 AllGO⁶⁾ in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.11 des Kostentarifs. Die Kraftwerk Mehrum GmbH hat Anlass zu dieser Amtshandlung gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Höhe der Gebühr ist dem beigefügten Kostenfestsetzungsbescheid zu entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

*** folgt im endgültigen Bescheid ***

⁵⁾ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 in der derzeit gültigen Version.

⁶⁾ Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 in der derzeit gültigen Version.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Autorecycling Kempers GmbH, Meppen)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 28. 7. 2022
— OL 21-145-01 —**

Die Firma Autorecycling Kempers GmbH, Zwoller Straße 5, 49416 Meppen, hat mit Antrag vom 27. 8. 2021, zuletzt geändert mit Schreiben vom 19. 7. 2022, die Erteilung einer Änderungsgenehmigung einer Altauverwertungsanlage mit einer wöchentlichen Annahme von 200 Fahrzeugen auf dem Betriebsgrundstück in 49416 Meppen, Zwoller Straße 5, Gemarkung Emslage, Flur 258, Flurstücke 15, 18/1 und 18/2 beantragt.

Die wesentliche Änderung beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Durchsatzkapazität von Fahrzeugen von 54 auf 200 je Woche,
- Erhöhung der Gesamtlagerkapazität gefährlicher Abfälle von 29,9 auf 73 t,
- Erhöhung der Gesamtlagerfläche für Altfahrzeugkarossen von 22 000 auf 28 000 m²,
- Erhöhung der Gesamtlagermenge der nicht gefährlichen Abfälle von 40 auf 176 t.

Mit dem Betrieb soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.9.2 (V) i. V. m. 8.12.1.1 (G/E), 8.12.3.1 (G) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei auch um zwei Anlagen gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25), für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Abfallbehandlung“ (ABl. EU Nr. L 208 S. 38) maßgeblich ist.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahmen des GAA Emden vom 16. 11. 2021 und 7. 12. 2021,
- Stellungnahmen des Landkreises Emsland vom 8. 11. 2021 und 6. 5. 2022,
- Stellungnahme der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH vom 5. 11. 2021.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 und 9 i. V. m. Nummer 8.7.1.1 (A) der Anlage 1 des UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Hierzu wird auf das zentrale niedersächsische UVP-Portal <https://uvp.niedersachsen.de/portal/hingewiesen>.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 24. 8. bis einschließlich 23. 9. 2022** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,

| | |
|--------------------------|---------------------|
| montags bis donnerstags | |
| in der Zeit von | 7.30 bis 16.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 7.30 bis 13.00 Uhr |

 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung unter 0441 80077-175 und unter Beachtung der COVID-19-Pandemie bedingten Betretungsbeschränkungen und Schutzmaßnahmen;
- Bauamt der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, während der Dienststunden,

| | |
|-----------------------------|---------------------|
| montags bis mittwochs | |
| in der Zeit von | 8.00 bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags in der Zeit von | 8.00 bis 18.00 Uhr, |
| freitags in der Zeit von | 8.00 bis 12.30 Uhr. |

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese **beginnt am 24. 8. 2022 und endet mit Ablauf des 24. 10. 2022**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Donnerstag, dem 10. 11. 2022, ab 10.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Meppen,
Markt 43,
49416 Meppen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am 10. 11. 2022 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird darüber gesondert informiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bek. die Zustimmung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1184

Stellenausschreibung

Im Landeskirchenamt der **Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers** ist im Sachgebiet „Aus-, Fort- und Weiterbildung Verwaltung“ des Referats 15 „Kirchliche Verwaltung“ zum 1. 10. 2022 eine unbefristete Vollzeitstelle

einer Sachbearbeitung (w/m/d)
(BesGr. A 11 oder EntgeltGr. 11 TV-L)

im Kirchenbeamtenverhältnis oder in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis zu besetzen.

Nähere Informationen finden Sie im Internet unter <http://stellen-lka.landeskirche-hannovers.de>.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 11. 9. 2022** an die Präsidentin des Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Postfach 3726 in 30037 Hannover, oder an bewerbungen.lka@evlka.de.

— Nds. MBl. Nr. 33/2022 S. 1185

